

Persönliche Schutzausrüstung

Sicherer Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Bei Tätigkeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen kann eine Absturzgefahr bestehen. Absturzunfälle führen häufig zu schweren oder tödlichen Verletzungen der Beschäftigten. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) sind immer dann erforderlich, wenn Maßnahmen der kollektiven Absturzsicherung, wie etwa Umwehrung, Abdeckung und Auffangeinrichtung, nicht umgesetzt werden können. PSAgA schützen entweder durch das Verhindern eines Sturzes (Rückhaltesystem) oder durch Auffangen (Auffangsystem). PSAgA sind eine Kombination von Bestandteilen, die mindestens eine Körperhaltevorrichtung (zum Beispiel Auffanggurt) und ein Befestigungssystem umfassen und mit einer zuverlässigen Verankerung (Anschlageinrichtung) verbunden sind.

Auch wenn an hoch gelegenen Arbeitsplätzen PSAgA korrekt eingesetzt wird, können bei einem Sturz Verletzungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher sind kollektive Schutzmaßnahmen immer zu bevorzugen.

Gefährdungen

- Absturz bei Versagen der PSAgA, zum Beispiel wegen
 - fehlerhaft ausgewählter und/oder zusammengestellter Komponenten der PSAgA,
 - schadhafter Komponenten der PSAgA,
 - Benutzung nicht ausreichend belastbarer und/oder ungeeigneter Anschlageinrichtungen, zum Beispiel aufgrund ihrer Lage,
 - nicht nach Herstellerangaben aufbewahrter und gepflegter Komponenten einer PSAgA oder
 - unzureichender Kenntnisse der Anwender über die korrekte Auswahl und Anwendung, zum Beispiel unter den speziellen Bedingungen des Einsatzortes.
- Hängetrauma aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei der Rettung einer im Auffanggurt hängenden Person, wenn zum Beispiel Vorkehrungen für Rettungsmaßnahmen nicht oder nur ungenügend getroffen wurden



(Quelle: DGUV Regel 112-198 »Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz«, Bild Nr. 64)

Durch Eigengewicht gehaltene Anschlageinrichtung

- Quetschen und Einschnüren von Körperteilen beim Auffangen während eines Sturzes, wenn die PSAgA unsachgemäß angelegt wurde
- Anstoßen an feste Teile der Umgebung, zum Beispiel beim Pendelsturz
- Kontakt mit gefährlichen Oberflächen, zum Beispiel durch Berührung rauer, schneidender Bauteile oder spitzer Gegenstände beim Fallen mit der PSAgA

Maßnahmen

- Einsatz von PSAgA vermeiden; Maßnahmen der kollektiven Absturzsicherung bevorzugen
- auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung am Einsatzort PSAgA und geeignete Anschlageinrichtungen auswählen
- PSAgA gemäß den Arbeitsschutzzvorschriften und Herstellerangaben einsetzen
- Rettung der durch PSAgA aufgefangenen Personen genau planen und mit Übungen vorbereiten
- Betriebsanweisung für die bestimmungsgemäße Benutzung von PSAgA unter den konkreten Einsatzbedingungen erstellen
- Beschäftigte in der Benutzung von PSAgA anhand der Betriebsanweisung unterweisen
- Benutzung der PSAgA in praktischen Übungen erläutern
- PSAgA entsprechend den Einsatzbedingungen und betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch eine befähigte Person regelmäßig prüfen lassen, jedoch mindestens jährlich
- PSAgA von den Beschäftigten vor jeder Benutzung auf den ordnungsgemäßen Zustand und die einwandfreie Funktion prüfen lassen (Sichtprüfung)



(Quelle: DGUV Regel 112-198 »Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz«, Bild Nr. 12)

Beispiel eines Auffangsystems mit Falldämpfer



Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1 : Grundsätze der Prävention
- DGUV-Regel 112-198 : Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- DGUV-Regel 112-199 : Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen
- DGUV-Information 201-056 : Planungsgrundlagen von Anschlageinrichtungen auf Dächern
- DGUV- Information 204-011 : Erste Hilfe – Notfallsituation: Hängetrauma